



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayer, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Florian Ritter, Diana Stachowitz, Inge Aures SPD**

**Nachtragshaushaltsplan 2019/2020;
hier: Verbesserung der Beratung pflegebedürftiger Menschen durch flächendeckenden Ausbau von Pflegestützpunkten
(Kap. 14 04 TG 57)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Nachtragshaushaltsplan 2019/2020 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 14 04 (Pflege und Hospiz) wird in der TG 57 (Angehörigenarbeit, Pflegestützpunkte) der Ansatz in Tit. 633 57 (Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) von 1.101,4 Tsd. Euro um 818,6 Tsd. Euro auf 1.920,0 Tsd. Euro angehoben.

Begründung:

Die in Kap. 14 04 Tit. 633 57 des Entwurfs für den Nachtragshaushalts 2019/2020 eingestellten 1.000,0 Tsd. Euro sind für den flächendeckenden Ausbau einer Beratungsinfrastruktur im Sinne von Pflegestützpunkten deutlich zu wenig. Eine Auswertung des Kuratoriums Deutsche Altershilfe von Pflegestützpunkten in Pilotprojekten hat gezeigt, dass für einen Pflegestützpunkt pro Jahr finanzielle Mittel in der Höhe von 80,0 Tsd. Euro erforderlich sind. Davon tragen die Kassen zwischen 30,0 Tsd. und 50,0 Tsd. Euro. Im Vollausbau wären in Bayern also jährlich mindestens staatliche Betriebskostenzuschüsse in der Höhe von 96 x 40,0 Tsd. = 3.840,0 Tsd. Euro nötig. Mit den zusätzlichen Haushaltsmitteln für die Förderung von Pflegestützpunkten wird die Hälfte (1.920,0 Tsd. Euro) der als erforderlich angesehenen Mittel erreicht.

Der Landtag ist am 18.06.2015 der einstimmigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Gesundheit und Pflege gefolgt, Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige zu stärken (Drs. 17/7097). Pflegestützpunkte sind neben Fachstellen für pflegende Angehörige eine wichtige Einrichtung zur Unterstützung familiärer Pflege. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat auf Initiative der SPD-Landtagsfraktion (vgl. Drs. 17/10361) eine bayernweite Standortanalyse von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für pflegende Angehörige in Auftrag gegeben.

Mehr als zehn Jahre nach dem im Rahmen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes am 01.06.2008 in Kraft getretenen § 92c Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) „Pflegestützpunkte“ und neun Jahre nach Bekanntgabe der „Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Bayern“ des damaligen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 22.10.2009 gibt es in Bayern nur neun Pflegestützpunkte. Entsprechend der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums hätten es bis Ende 2010 bereits 60 Stützpunkte sein sollen. Nach bisherigen Erkenntnissen sind vor allem fehlende Finanzmittel bei den Kommunen der Grund dafür, dass kaum Verträge zwischen Kommunen, Pflege- und Krankenkassen zur Errichtung von Pflegestützpunkten zustande gekommen sind.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III wurden Kommunen stärker verantwortlich in die Pflegestrukturen eingebunden, welche dazu für die Dauer von fünf Jahren ein Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten erhielten. Die in § 92c SGB XI gesetzlich definierten Aufgaben von Pflegestützpunkten gehen weit über die Aufgaben und Möglichkeiten der derzeit 109 Fachstellen für pflegende Angehörige in Bayern (Kap. 14 04 TG 57) hinaus und können von solchen Stellen auch nicht ersetzt werden. Die von der Staatsregierung vorgesehene Zahl von 60 Pflegestützpunkten in Bayern muss auf mindestens einen Stützpunkt pro Landkreis und kreisfreier Stadt, d. h. auf mindestens 96 Standorte ausgeweitet werden. Deshalb muss der kommunale Finanzierungsanteil durch eine entsprechende finanzielle Beteiligung des Freistaates deutlich reduziert werden. Nur so kann ein bedarfsgerechter, von der Finanzstärke der Kommunen unabhängiger Ausbau von Pflegestützpunkten und dadurch die flächendeckende und gleichberechtigte Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger in Bayern mit Pflegeberatungs- und Betreuungsleistungen sichergestellt werden.